



- Widmung von Straßen -

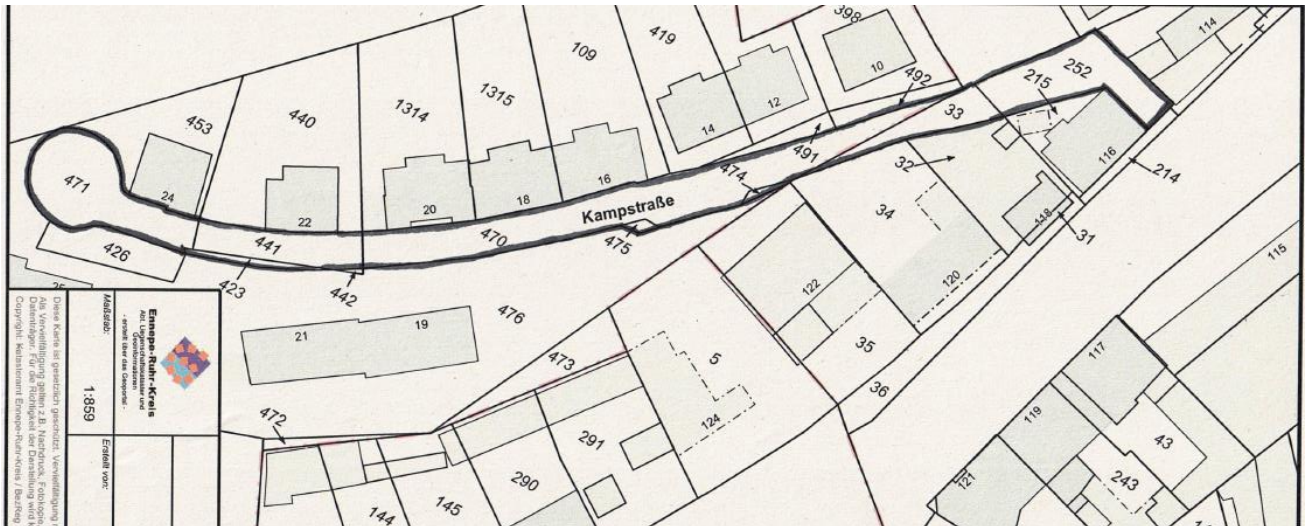
Die nachstehend aufgeführte Straße soll gemäß §§ 6 und 14 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.2015 in der zurzeit gültigen Fassung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Widmung erhalten und wird als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes klassifiziert, bei der die Belange der anschließenden Grundstücke überwiegen.

Die Straße „Kampstraße“ von der Einmündung Kölner Straße bis zum Wendehammer Kampstraße wird dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung beinhaltet folgende Flurstücke:

Gemarkung Ennepetal

Flur 24, Flurstücke 252, 33

Flur 17, Flurstücke 470, 474, 475, 441, 423, 471



Eine Nutzungsbeschränkung des Gemeingebrauchs erfolgt nicht.

Pläne, aus denen die genaue Abgrenzung der zu widmenden Straßenflächen ersichtlich sind, können bei der Stadt Ennepetal, Fachbereich 4 „Bauen und Betriebshof“, Hembecker Talstraße 41 bis 45 (Gebäude 2), 58256 Ennepetal eingesehen werden und sind dieser Veröffentlichung beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.



Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis

Durch das Bürokratieabbaugesetz I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stadt Ennepetal, Fachbereich 4, „Bauen und Betriebshof“, Hembecker Talstrasse 41-45, Gebäude 2, 58256 Ennepetal, ein Schlichtungsgespräch zu führen.

In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Schlichtungsversuch jedoch nicht verlängert.

Ennepetal, den 18.01.2021

Die Bürgermeisterin
gez.
Imke Heymann